S 143 KR 2069/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahnersatz – HKP – sechs-Monats-Frist
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 143 KR 2069/22
Datum	14.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 135/24
Datum	19.11.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger begehrt einen Kostenzuschuss fÃ¼r eine geplante Zahnersatzbehandlung.

Â

Ãber seinen Zahnarzt W reichte der bei der Beklagten krankenversicherte KlÃ¤ger einen am 6. Mai 2022 erstellten Heil- und Kostenplan (HKP) ein. Diese beauftragte am 18. Mai 2022 den Gutachter Dr. N mit einer Begutachtung der vorgesehenen prothetischen Versorgung. Sie Ã¼bersandte eine Kopie des Begutachtungsauftrages an den behandelnden Zahnarzt mit der Bitte um Ãbersendung der Behandlungsunterlagen und Befunde an den Gutachter. Weiter informierte sie den KlÃ¤ger und bat diesen, in drei bis vier Tagen zur Vereinbarung eines Begutachtungstermins dort anzurufen. Mit Schreiben vom 13. Juni 2022 informierte sie den KlÃ¤ger, dass der Gutachter die erforderlichen Unterlagen noch nicht erhalten habe. Sie bat darum, dass der KlÃ¤ger den Zahnarzt veranlassen solle, dem Gutachter die Behandlungs- und Befundunterlagen bis zum 28. Juni 2022 zuzusenden und einen Untersuchungstermin zu vereinbaren.

Der Gutachter kam nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 1. Juli 2022 in seinem Gutachten vom selben Tag zu dem Ergebnis, den HKP nicht zu befÃ¼rworten. Eine prothetische Behandlung sei prinzipiell indiziert. Dem vorliegenden Behandlungsplan kÃ¶nne jedoch nicht zugestimmt werden. Zudem sei die erforderliche Vorbehandlung noch nicht abgeschlossen. Nach den Zahnersatz-Richtlinien solle endgÃ¼ltiger Zahnersatz bei ZÃ¤hnen mit krankhaften Prozessen erst nach Ausheilung vorgenommen werden. Der Zahn 42 stehe folglich fÃ¼r eine Ãberkronung nicht zur VerfÃ¼gung. Zu beachten sei auch die Osteolyse am Zahn 37. Aufgrund der starken SubstanzschÃ¤digung der ZÃ¤hne 32 bis 44 sei eine Versorgung mit einem Monoreduktur nicht indiziert. Nach Abschluss der Vorbehandlung sei ein entsprechend geÃ¤nderter Behandlungsplan einzureichen.

Â

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 7. Juli 2022 eine Beteiligung an den Kosten der beantragten Behandlung ab. Sie teilte dies auch dem Zahnarzt mit Schreiben vom selben Tag mit.

Der KlÃ¤ger stellte daraufhin am 15. Juli 2022 beim Sozialgericht Berlin einen Antrag auf Â einstweilige Â Â Anordnung. Â Â Das Â Â Sozialgericht Â Â lehnte Â dies Â mit Â Beschluss Â vom

18. August 2022 ab (Az. S 76 KR 1226/22 ER, bestÃ¤tigt durch Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. November 2022, Az. L 28 KR 323/22 BER).

Den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Ablehnungsbescheid wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2022 zurÃ¼ck.

Â

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 1. Dezember 2022 Klage beim Sozialgericht Berlin erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er u.a. vorgetragen, die Beklagte habe die Sechswochenfrist des Â§ 13 Abs. 3a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) nicht eingehalten. Auch habe nicht er, sondern der Gutachter Dr. N die Begutachtung verweigert. Das bei ihm seit Monaten eingesetzte Langzeitprovisorium beweise, dass die im HKP vorgeschlagene Zahnbehandlung die richtige und notwendige sei.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 14. Februar 2024 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es u.a. ausgefÃ¼hrt, zur Feststellung des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Leistungen im Zusammenhang mit einer zahnÃ¤rztlichen Behandlung sei es erforderlich, dass der Zahnarzt vor der Behandlung einen HKP erstelle, den die Krankenkasse vor Beginn der Behandlung zu prÃ¼fen habe, Â§ 87 Abs. 1a Satz 2 ff. SGB V i. V. m. dem Bundesmantelvertrag-ZahnÃ¤rzte. Selbst wenn die Krankenkasse den HKP genehmige, sei die Wirkung der Genehmigung auf sechs Monate zu befristen. Die Befristung solle insbesondere dafÃ¼r Sorge tragen, dass die nach dem HKP geplante vertragszahnÃ¤rztliche Behandlung nicht durch einen nach der Genehmigung sich Ã¤ndernden Zahnbefund ganz oder teilweise gegenstandslos werde, aber gleichwohl durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne (Bezugnahme auf Bundessozialgericht â BSG, Urteil vom 27. August 2019 â B 1 KR 9/19 R). Streitgegenstand sei hier ausschlieÃlich die Frage, ob der KlÃ¤ger AnsprÃ¼che aufgrund des HKP vom 6. Mai 2022 besitze. Streitgegenstand seien hingegen nicht etwaige AnsprÃ¼che auf Grundlage des weiteren HKP vom 15. September 2023. Der HKP vom 6. Mai 2022 habe sich spÃ¤testens durch den neueren vom 15. September 2023 erledigt. Es mÃ¶ge sein, dass in dem neuen Plan die gleiche Versorgung beschrieben werde. Es stelle aber nur der neue Plan sicher, dass jedenfalls aus Sicht des behandelnden Zahnarztes die Voraussetzungen fÃ¼r diese Versorgung aktuell auch tatsÃ¤chlich vorlÃ¤gen. Nur dieser neue Plan kÃ¶nne daher die Grundlage einer PrÃ¼fung von LeistungsansprÃ¼chen des KlÃ¤gers sein. Auch die Genehmigungsfiktion nach Â§ 13 Abs. 3a SGB V sei nicht einschlÃ¤gig.

Â

Gegen diese am 15. April 2024 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 7. Mai 2024. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Er begehre nur einen Zuschuss und nicht eine KostenÃ¼bernahme durch die Beklagte. Da diese den HKP nicht genehmigt habe, sei eine auf sechs Monate befristete Genehmigung irrelevant. Die Auffassung des Sozialgerichts, dass durch die Einreichung eines neuen, gleichlautenden HKP eine Entscheidung Ã¼ber den alten nicht mehr erforderlich sei, mÃ¼sse Ã¼berprÃ¼ft werden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 14. Februar 2024 aufzuheben

sowie sinngemÃ¤Ã,

den Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. November 2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Festzuschuss von 1.573,57 â¬ des Heil- und Kostenplanes vom 06. Mai 2022 zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â Â Â

lindern. Die Krankenbehandlung umfasst u. a. die zahnÃ¤rztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz einschlieÃlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 2 a SGB V). Die zahnÃ¤rztliche Behandlung umfasst die TÃ¤tigkeit des Zahnarztes, die zur VerhÃ¼tung, FrÃ¼herkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnÃ¤rztlichen Kunst ausreichend und zweckmÃ¤Ãig sind. Sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und RÃ¶ntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschlieÃlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden, Â§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Der Anspruch auf Zahnersatz ist in Â§Â§ 55 ff. und in Â§ 87 Abs. 1 a SGB V nÃ¤her geregelt. Â§ 87 Abs. 1 a Satz 2 ff. SGB V bestimmt, dass im Bundesmantelvertrag-ZahnÃ¤rzte (BMV-Z) Regelungen zu treffen sind, wonach der Vertragszahnarzt vor Beginn der Behandlung einen kostenfreien HKP zu erstellen hat. Der HKP ist von der Krankenkasse vor Beginn der Behandlung zu prÃ¼fen, Â§ 87 Abs. 1 a Satz 4 SGB V. Nach Abschnitt 2. Nr. 6 der Anlage 2 zum BMV-Z werden FestzuschÃ¼sse gezahlt, wenn der Zahnersatz in der bewilligten Form innerhalb von sechs Monaten eingegliedert wird. Diese Regelung gilt nicht nur zwischen Zahnarzt und Krankenkassen, sondern gestaltet auch das Leistungsrecht der Versicherten (BSG, Urteil vom 27. August 2019 â B 1 KR 9/19 R, Rdnr. 15 m. W. n.). Dem HKP ist immanent, dass er sich (nur) auf eine unmittelbar bevorstehende, nur durch das Genehmigungsverfahren hinausgeschobene vertragszahnÃ¤rztliche Behandlung bezieht. Die Befristung soll insbesondere dafÃ¼r Sorge tragen, dass die nach dem HKP geplante Behandlung nicht durch einen nach der Genehmigung sich Ã¤ndernden Zahnbefund ganz oder teilweise gegenstandslos wird (BSG, a.a.O., Rdnr. 13). Dies gilt auch dann, wenn sich der Zahnbefund nicht Ã¤ndert, weil in jedem Falle dazu eine zahnÃ¤rztliche Feststellung nÃ¶tig ist. Auch der konkrete HKP vom 6. Mai 2022 enthielt den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eingliederung innerhalb von sechs Monaten.

Aus demselben Grund wÃ¤re ein Anspruch aus dem HKP nach sechs Monaten auch dann erloschen, wenn die Genehmigung aufgrund verspÃ¤teter Bearbeitung fingiert worden wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 27. August 2019 â B 1 KR 9/19 R, Rdnr. 32).

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024